

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 16.05.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1935.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 40. Gesetz für das Land Oldenburg vom 6. Mai 1935 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.
- Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1935, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsfahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Nr. 40.

Gesetz für das Land Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1934 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen bis zu 3 Millionen *R.M.* zu beschaffen.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenener Darlehen in langfristige Anleihen

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für den Landesteil Oldenburg
die Summe von | 8.108.407,— <i>R.M.</i> , |
| b) für die Kasse des Siedlungs-
amtes des Landesteils Olden-
burg die Summe von | 680.000,— <i>R.M.</i> , |
| c) für den Landesteil Lübeck die
Summe von | 1.446.000,— <i>R.M.</i> , |
| d) für den Landesteil Birkenfeld
die Summe von | 2.128.000,— <i>R.M.</i> |
- und

2. zur Deckung von Ausgaben
- a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2.543.800,— *RM*,
 - b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 1.450.000,— *RM*,
 - c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 100.000,— *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Falls und soweit sich die Darlehen in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel vorübergehend nach § 1 beschafft werden.

§ 3.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schakanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. August 1933 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 31. Oktober 1933 und vom

26. März 1934 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Staatsministerium.

(Siegel). **Joel. P a u l y.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) **R ö v e r.**

Ur. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes

vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 werden die Worte

„Ortspolizeibehörden in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Oberbürgermeister des Stadtkreises“

gestrichen und

hinter dem Worte „Kreispolizeibehörden“ die Worte „bzw. Ortspolizeibehörden“

eingefügt.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

§ 1.

Unter Abschnitt D erhält die Ziffer 3 der Anmerkung (betr. Kanalgebührenstellen) folgende Fassung:

„die beiden Brücken an der Kreuzung des Nordloher- und Augustfehnkanals mit dem Aker Tief, wenn nicht ausschließlich das letztere befahren wird,“ .

§ 2.

Diese Änderung tritt mit dem Wegfall der bisherigen Kanalgeldhebestelle bei der Schleuse XV im Augustfehnkanal infolge dauernder Offenhaltung dieser Schleuse am 15. Mai d. Js. in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the words '§ 1.', 'unter Abschnitt D', and 'Kanalgeldhebestelle']

